

## Schriftlicher Teil (Teil B)

### 1. Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“

#### Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, Zollern-Alb-Kreis

---

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1:1.000

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

#### 1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB und BauNVO)

##### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1 (2) BauNVO)

###### 1.1.1 SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“

zulässig sind:

- Photovoltaik-Module und Modultische mit erforderlichen Aufständern,
- Insbesondere Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen),
- Entwässerungsanlagen.

##### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 - 21 a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Gebäudehöhe und die maximale Grundfläche hinreichend bestimmt.

###### 1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) und 18 BauNVO)

Die Gebäudehöhe ist beschränkt.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen wird die Gebäudehöhe ab Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis zur höchsten Stelle des Gebäudes gemessen.

Photovoltaik Modultische mit erforderlichen Aufständern

Höhe Oberkante maximal 4,00 m

Insbesondere Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen).

Höhe Oberkante maximal 4,00 m

### 1.2.2 Grundfläche (§§ 16 (2) und 19 BauNVO)

- siehe Einschrieb in Planzeichnung -

Die Berechnung der Grundfläche erfolgt nach § 19 BauNVO, wobei die nicht überbauten Grundstücksteile zwischen den Modulreihen auf die Grundfläche nicht angerechnet werden.

Wasserdurchlässig gestaltete Flächen, wie z. B. geschotterte Zufahrten und Stellplätze, werden ebenfalls nicht auf die Grundfläche angerechnet.

Die Grundfläche der baulichen Anlagen ist zusätzlich wie folgt geregelt:

Insbesondere Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen).

Maximal 5 Gebäude mit einer Grundfläche je Gebäude von maximal 30,00 m<sup>2</sup>.

### 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und die notwendigen sonstigen Gebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### 1.4 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

#### Private Grünflächen

#### Zweckbestimmung: Pflanzbindungs- und Maßnahmenflächen

Die gekennzeichneten Flächen sind entsprechend dem Maßnahme M6 und der Pflanzbindungsfläche Pfb2 auszubilden und zu erhalten.

### 1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

#### Maßnahme 1: Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen

Zur Aufrechterhaltung der Verbundfunktion sind die Zaunanlagen kleintierdurchlässig zu gestalten. Es dürfen nur Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune verwendet werden, die eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm aufweisen. Um das Verletzungsrisiko für Tiere zu minimieren, sind scharfkantige Abschlüsse an der Unterseite der Einfriedung nicht zulässig.

#### Maßnahme 2: Schutz und Wiederherstellung von Böden

Der humose Oberboden ist vor Baubeginn im Bereich der geplanten Zufahrt und den Trafostationen abzuschleppen und getrennt in Bodenmieten zu lagern. Der humusfreie Erdaushub sollte abseits in Mieten zwischengelagert werden. Es darf keine Vermischung von Oberboden und Erdaushub (humusfreier Unterboden) erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden fachgerecht wiederherzustellen. Der überschüssige Oberboden ist im Bereich der Pflanzgebotsflächen in einer Mächtigkeit von ca. 20 cm wiederaufzutragen. Zur Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen sind bodenschonende Baugeräte einzusetzen. Nicht zulässig sind Umlagerungen des Bodens bei sehr feuchten bis sehr

nassen Bodenverhältnissen sowie Befahren/Bodenarbeiten bei nassen bis sehr nassen Bodenverhältnissen. Bei sehr feuchten Bodenverhältnissen ist das Befahren/Arbeiten nur von Baggermatratzen oder Baustraßen aus zulässig.

### **Maßnahme 3: Versickerung des Niederschlagswassers**

Das auf den Photovoltaik-Modultischen und den Betriebsgebäuden anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

### **Maßnahme 4: Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen**

Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch Versiegelungen sind Zufahrten, Wege und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Folgende Beläge stehen zur Auswahl: Schotterrassen, Rasenfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Rasengitterplatten (Fugenanteil > 25%), Sickerfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Pflasterbelag aus haufwerkporigen Betonsteinen oder Kiesbelag. Alternativ können die Wege als Graswege hergestellt werden.

### **Maßnahme 5: Entwicklung von extensiv genutztem Grünland**

Im Bereich der Solarmodule ist extensives Grünland zu entwickeln. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob eine Einsaat mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut erforderlich ist oder ob die vorhandene Grasnarbe weitgehend intakt ist. Es ist ein rotierendes Weidesystem mit zweimaliger Beweidung durchzuführen. Die Flächen sind in Koppeln zu unterteilen und jeweils kurz und kräftig zu beweiden. Die Fresszeit je Koppel beträgt 4 Wochen, anschließend erfolgt eine Weideruhe von mindestens 8 Wochen. Die Besatzdichte liegt im Durchschnitt bei 0,8 GVE/ha. Alternativ ist eine zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes durchzuführen. Unter den Solarmodulen kann das Mahdgut auf der Fläche verbleiben. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Pestiziden sowie von umweltschädlichen Mitteln zur Pflege der Module und Aufständern ist zu unterlassen. Der erste Schnitt/die erste Beweidung erfolgt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (ca. Mitte Juni). In den ersten Jahren kann zur Aushagerung der Fläche ein weiterer Schnitt/eine weitere Beweidung erfolgen.

### **Maßnahme 6: Entwicklung einer Fettwiese mittlerer Standorte**

Auf den im Plan mit M 6 gekennzeichneten Flächen wird die bisherige Pflege fortgesetzt (Beweidung und Mahd). Alternativ ist eine zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes durchzuführen. Der erste Schnitt erfolgt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (ca. Mitte Juni). In den ersten Jahren kann zur Aushagerung der Fläche ein weiterer Schnitt erfolgen.

## **Planexterne Ausgleichsmaßnahmen**

### **Maßnahme 7: Entwicklung von einem strukturreichen, gestuften Waldrand**

(Planexterne Maßnahme, rechtsverbindliche Sicherung erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag)

Auf einem 400 m langen und 20 m breiten Teilbereich des Flurstücks 4004/1, Gemarkung Lautlingen wird ein strukturreicher, gestufter Waldrand entwickelt. Die Lage der Maßnahmenfläche ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Entwicklung eines strukturreichen, gestuften Waldrandes auf Flurstück 4004/1, Gemarkung Lautlingen

Ziel ist es, vielfältig gestufte, Struktur- und habitatreiche Waldränder mit einer standortheimischen Baumartenzusammensetzung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind folgende forstliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen:

- Entnahme des Nadelholzes und falls notwendig Pflanzung von Laubholz, v.a. Buche und Edellaubholz (z. B. Ahorn, Kirsche, Mehlbeere).
- Aufbau einer plenterartigen Schichtung aus unterschiedlich alten Bäumen
- Gezielter Erhalt von Höhlen-, Horst und sonstigen Habitatbäumen sowie Uraltbäumen
- Anreicherung von liegendem und stehendem Totholz, besonnt und nicht besonnt.
- Förderung von standortheimischen Sträuchern (z. B. roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball und Vogel-Kirsche)

Die auf der Maßnahmenfläche vorhandene Nadelholzbestockung soll innerhalb von etwa zehn Jahren sukzessive eingeschlagen und entnommen werden. Gleichzeitig erfolgen Pflegemaßnahmen unter Schirm um die Strauch- und Krautschicht zu fördern. Ausgeführt werden die Arbeiten von der Stauffenberg'schen Forstverwaltung.

#### 1.6 Flächen mit der Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)

##### Pflanzbindung Pfb1 – Erhalt von Einzelbäumen

Die im Plan markierten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind während der Bauzeit durch einen Zaun bzw. einen Baumschutz vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Abgängige Bäume sind mit einem Habitatbaumschnitt zu versehen und so lange wie möglich zu erhalten.

**Pflanzbindung Pfb2 – Anlage von Laubbaumallee mit extensivem Saum**

(Übernahme bestehende Ökokontomaßnahme Aktenzeichen 417.02.014.)

Auf den im Plan mit PFB 2 gekennzeichneten Flächen ist die Laubbaumallee aus Mehlbeeren und Wildkirschen sowie die Saumvegetation aus Blütenpflanzen und Wildkräutern dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

**1.7 Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 (2) 2 BauGB)**

Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb der Anlage ist eine Rückbauverpflichtung einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung. Die Rückbauverpflichtung tritt ein, wenn die Betriebsgenehmigung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erlischt oder wenn die Freiflächenphotovoltaikanlagen dauerhaft aufgegeben wird. Die Dauer, ab wann die Anlage als dauerhaft aufgegeben gilt, wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

**1.8 Höhenlage des Geländes (§ 9 (3) BauGB)**

Geländeveränderungen gegenüber dem gewachsenen Gelände müssen innerhalb der Grundstücksgrenzen abgeböschert werden (Böschungswinkel max. 1:2).

**1.9 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB)**

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhen der baulichen Anlagen sind so festzulegen, dass sich der Einschnitt und die Auffüllung im natürlichen Gelände ausgleichen. Längere bauliche Anlagen sind durch versetzte Fußbodenhöhen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Bezugspunkt:

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe darf bei Gebäuden und baulichen Anlagen im Mittel gemessen um maximal 1,50 m vom bestehenden Gelände abweichen.

## 2. Hinweise

### 2.1 Bodenschutz und Erdaushub

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wieder zu verwenden.

Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau sind im natürlichen Zustand zu erhalten.

Aufgrund der zu erwartenden Einwirkungen auf den natürlich gewachsenen Boden (Versiegelung, Befahrung, Lagerungsflächen, Kabelverlegung etc.) während der Baumaßnahme, ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung notwendig.

### 2.2 Denkmalschutz

Sollten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Regionale Archäologie, Schwerpunkte, Inventarisierung) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Zur Sicherung und Dokumentation archäologischer Zeugnisse ist zumindest mit kurzfristigen Unterbrechungen des Bauablaufs zu rechnen.

Falls beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt werden, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale gegebenenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und ebenso wie die Prospektion durch den Vorhabenträger zu finanzieren ist.

### 2.3 Landwirtschaft

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind vom Anlagebetreiber bzw. Rechtsnachfolgern zu dulden.

### 2.4 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Wohlgeschichteten-Kalke- und der Lacunosamergel-Formation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Lacunosamergel-Formation ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Die anstehenden Gesteine können in Hanglage zu Rutschungen neigen.

In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 2.5 Beschränkung von künstlichen Lichtquellen

Eine dauerhafte Nachtbeleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.

## Schriftlicher Teil (Teil B)

### 2. Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Lautlingen“

#### Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, Zollern-Alb-Kreis

---

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1:1.000

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. **Photovoltaik-Modultische** (§ 74 (1) 3 LBO)  
Verwendet werden dürfen Solarmodule, die auf einem Modultisch mit einer Neigung zwischen 15° und 25° befestigt werden.
2. **Fassade** (§ 74 (1) 1 LBO)  
Die notwendigen Betriebsgebäude (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen) sind in landschaftsgerechten Farbtönen zu erstellen, d.h. sie dürfen einen Remissionswert (Hellbezugswert) von 70 % nicht überschreiten.
3. **Stellplatzherstellung und Zufahrten** (§ 74 (1) 3 LBO)  
Zusätzlich erforderliche Stellplatzbereiche sind mit wasserdurchlässigen Materialien, wie Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrassen, Schotter, wassergebundenen Decken o. ä. zu befestigen.
4. **Erdaushub** (§ 74 (1) 3 LBO)  
Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Erdarbeiten für Kabelverlegungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und müssen in den Bauvorlagen dargestellt werden.
5. **Einfriedigungen** (§ 74 (1) 3 LBO)  
Einfriedigungen sind nur als Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m und mit einer Bodenfreiheit von ca. 20 cm zulässig. Scharfkantige Abschlüsse an der Unterkante der Einfriedigungen sind nicht zulässig. Der Mindestabstand der Zaunanlage ergibt sich je nach Höhe der Anlage aus dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg. Die Farbe des Zauns muss grau oder dunkelgrün sein.

**6. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 (3) 2 LBO)**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Photovoltaik-Modultische
2. Fassade
3. Stellplatzherstellung und Zufahrten
4. Erdaushub
5. Einfriedigungen

Reutlingen, den 01.02.2024

Albstadt, den 01.02.2024

Clemens Künstler  
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister  
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Roland Tralmer  
Oberbürgermeister

## Schriftlicher Teil (Teil B)

### 1. Schriftlicher Teil „Solarpark Lautlingen“

### 2. Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Lautlingen“

#### Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, Zollern-Alb-Kreis

|  |                         |
|--|-------------------------|
| <b>Aufstellungsbeschluss</b>   | 25.03.2021              |
| - Öffentliche Bekanntmachung   | 27.11.2021              |
| - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit                                     | 06.12.2021 – 21.01.2022 |
| - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 06.12.2021 – 21.01.2022 |
| <b>Auslegungsbeschluss</b>   | 29.09.2022              |
| - Öffentliche Bekanntmachung   | 08.10.2022              |
| - Veröffentlichung des Entwurfes   | 17.10.2022 – 18.11.2022 |
| - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger                                  | 17.10.2022 – 18.11.2022 |
| <b>Satzungsbeschluss</b>   |                         |
| - Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften                                     | 01.02.2024              |

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Albstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Damit wurde der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich

Albstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister